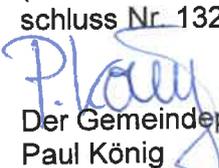


Pflichtenheft

Baubewilligungskommission (BBK)

Vom Gemeinderat Speicher verabschiedet am
18. August 2021 (Beschluss Nr. 51-2021/22).

(Ersetzt Pflichtenheft der BBK vom Gemeinderat genehmigt am 4. Dezember 2019, Beschluss Nr. 132-2019/20)



Der Gemeindepräsident
Paul König



Die Gemeindegeschreiberin
Michal Herzog

Organisation, Pflichten und Aufgaben der Kommission

Baubewilligungen

1. Grundsatz

Die Baubewilligungskommission ist eine vom Gemeinderat eingesetzte Kommission gemäss Kapitel IX, Artikel 29 und 30 der Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002.

2. Zusammensetzung

- Die Kommission besteht aus 1 Mitglied des Gemeinderates sowie 6 Kommissionsmitgliedern, die vom Gemeinderat gewählt werden.
- Der zuständige Mitarbeiter / die zuständige Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung führt das Aktuariat.

3. Organisation

- Die Leitung der Kommission obliegt dem Mitglied des Gemeinderates. Die Stellvertretung erfolgt durch ein weiteres Mitglied des Gemeinderates. Die Wahl dieser beiden Funktionen erfolgt durch den Gemeinderat.
- Der Präsident / die Präsidentin erledigt mit dem zuständigen Mitarbeiter / der zuständigen Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung die Tagesgeschäfte. Für die Erledigung dieser Geschäfte können weitere Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen der Verwaltung beigezogen werden.
- Für die Bearbeitung einzelner Aufgaben können Fachpersonen beigezogen werden, die nicht der Kommission angehören.
- Die Bildung weiterer Subkommissionen und Arbeitsgruppen aus den Mitgliedern der Kommission ist in der Kompetenz des Präsidenten / der Präsidentin.

4. Fachaufgaben

Die Baubewilligungskommission

- berät den Gemeinderat in allen Fragen des Baurechtes, der Raumplanung und der Gestaltung.
- ist zuständig für den Vollzug der in Zusammenhang mit Baubewilligungen und Planungen anwendbaren Bestimmungen insbesondere:
 - des Eidg. Raumplanungsgesetzes,
 - des kantonalen Baugesetzes,
 - der kantonalen Bauverordnung,
 - der kantonalen Luftreinhalte- und Lärmschutzverordnung,
 - des kommunalen Baureglements und des Strassenreglements,
 - der massgebenden Bestimmungen des Abwasser-, des Wasserversorgungs- und des Feuerschutzreglements der Gemeinde Speicher.
- erlässt die entsprechenden Verfügungen und Bewilligungen.
- legt alle Gebühren im Zusammenhang mit Neu- oder Umbauten fest.
- ist erste Entscheidungsinstanz für die Bearbeitung von Einsprachen gegen Baugesuche.
- berät ratsuchende Bauherren / Bauherrinnen und Architekten / Architektinnen.
- nimmt im Sinne eines Bauermittlungsverfahrens vor Beschlüssen des Gemeinderates Stellung zu gemeindeeigenen Bauvorhaben.
- arbeitet mit anderen Kommissionen insbesondere der Kommission für Bau und Umwelt und der Planungskommission zusammen.
- übernimmt weitere Aufgaben die ihr vom Gemeinderat übertragen werden.

5. Allgemeine Aufgaben des Kommissionspräsidiums

- Der Präsident / die Präsidentin weist alljährlich zu Beginn des Amtsjahres die Kommissionsmitglieder auf die Schweigepflicht (Art. 10, Gemeindegesetz) und deren Handhabung hin.
- Der Präsident / die Präsidentin ist verantwortlich für eine zeitgerechte und umfassende Information des Gemeinderates.
- Der Präsident / die Präsidentin nimmt die Funktion des fachtechnischen Vorgesetzten aller unterstellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wahr. Er / sie führt alljährlich Mitarbeitergespräche.
- Beim Wechsel des Präsidiums haben die Mitarbeitenden Anspruch auf ein Zwischenzeugnis.
- Einfache und kleinere Baugesuche, sowie schriftliche Verlängerungsgesuche nach Art. 107 Abs. 3 BauG, können im Zuge der Tagesgeschäfte, ohne Beratung durch die Kommission, durch den Präsidenten / die Präsidentin genehmigt werden.

6. Sitzungen

- Die Kommission tagt so oft als nötig, in der Regel einmal pro Monat. Über die Beratungen und Entscheide wird ein Protokoll geführt.